

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe

1. Kauf

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Die AZB für Kaufverträge gelten für alle Arten von Kaufverträgen, die die SKH mit Auftragnehmern abschließt.
- 1.1.2 Nachrangig zu den Regelungen in Ziffer 1 gelten aus den Ziffern 14 bis 18 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung und Auftragsdatenverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

1.2 Mängeluntersuchung / Mängelhaftung

- 1.2.1 Die SKH ist verpflichtet, die Lieferung oder Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge von Qualitäts- und Quantitätsabweichungen ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 21 Arbeitstagen, gerechnet ab Leistungserbringung oder Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
- 1.2.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der SKH nachrangig zu den Regelungen in den AZB ungekürzt zu. SKH ist berechtigt, vom Auftragnehmer nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
- 1.2.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 1.2.4 Zur Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist genügt die schriftliche Mängelrüge. Während der Untersuchung einer mangelhaften Leistung und der Beseitigung des Mangels ist der Fristablauf ebenfalls gehemmt.
- 1.2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung, auch in Bezug auf die Menge, zu liefern. Abweichungen der Menge stellen einen Mangel unter anderem gemäß § 434 Absatz 3 BGB dar. Die SKH kann bei der Lieferung eine Abweichung von + 10% bis - 5% von der vertraglich vereinbarten Menge akzeptieren. Eine Rechtspflicht der SKH oder ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers an die SKH, Mengenabweichungen zu akzeptieren, besteht nicht.

1.3 Ablieferung von Waren oder Leistungen

- 1.3.1 Die Leistungserbringung und die Lieferverpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie am Erfüllungsort – gegebenenfalls mit den vertraglich vereinbarten oder notwendigen Prüfzeugnissen und Bescheinigungen über Funktionsprüfungen – eingegangen ist und die SKH einwandfrei die Funktion feststellen kann.
- 1.3.2 Mit dem erfolgreichen Abschluss der Funktionstests bei der SKH gehen Eigentum und Gefahr auf die SKH über.

1.4 Ergänzende Regelungen zum IT-Kauf

Beim Erwerb von Hardware und/oder Software auf Basis eines BGB-Kaufvertrages gelten zu den Regelungen in Ziffer 1.1 bis 1.3 folgende ergänzende Vereinbarungen:

- 1.4.1 Der Auftragnehmer gewährt der SKH das nicht ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht, die Standardsoftware in einer beliebigen Systemumgebung zu nutzen oder nutzen zu lassen, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Das Nutzungsrecht umfasst die Nutzung und den Betrieb

durch Dritte, insbesondere im Rahmen eines Rechenzentrumsbetriebes, das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (zum Beispiel als Application Service Providing) oder andere Formen des Betriebes im Auftrag der SKH.

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur befristeten unentgeltlichen oder entgeltlichen Überlassung innerhalb der SKH.

- 1.4.2 Die SKH erhält das Recht, die Standardsoftware über ein Softwareverteilungsprogramm zur Automatisierung von Installations- und Deinstallationsvorgängen bereit zu halten. Dabei darf unabhängig vom jeweiligen Nutzer ein Lizenzkey für alle Installationen genutzt werden. Dies gilt auch für das Downloading. Diese Art der Softwareinstallation erfolgt dabei auf Grundlage und im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen (insbesondere dem vereinbarten Nutzungsvolumen).

Die Gewährung des Nutzungsrechtes beinhaltet frühere Releasestände der Standardsoftware.

- 1.4.3 Die SKH ist berechtigt, von der Standardsoftware Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

- 1.4.4 Ist die SKH zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt, so darf von der SKH eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten werden.

- 1.4.5 Der Auftragnehmer sichert zu, dass in der Standardsoftware keine Kopier- und Nutzungssperren enthalten sind, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist.